



Elternrat der Grundschule Belgershain

Geschäftsordnung des Elternrates der Grundschule Belgershain

vom 10.12.2025

Gemäß § 13 der Sächsischen Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) gibt sich der Elternrat der Grundschule Belgershain die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Anliegen und Selbstverständnis des Elternrates

Der Elternrat nimmt die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach §§ 45 und 47 SächsSchulG sowie §§ 12 ff. EMVO wahr.

Der Elternrat wirkt als unterstützender Partner der Schule. Ziel des Elternrates ist es, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zu fördern und verantwortungsbewusst zu unterstützen.

Der Elternrat arbeitet vertrauensvoll mit der Schulleitung, den Lehrkräften, dem Schulträger (Gemeinde) sowie dem Kreiselternrat zusammen. Eine direkte Zuständigkeit gegenüber dem Hort besteht nicht; eine Kooperation kann jedoch bei gemeinsamen Themen im Sinne der Kinder erfolgen.

§ 1a

Zuständigkeit und Abgrenzung

- (1) Der Elternrat befasst sich ausschließlich mit Angelegenheiten, die in seinen gesetzlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereich gemäß §§ 45–50 SächsSchulG und §§ 12–15 EMVO fallen.
- (2) Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Gremien, Institutionen oder Personen fallen, werden vom Elternrat nicht eigenständig bearbeitet.
- (3) Der Elternrat kann solche Themen aufgreifen, um sie im Sinne der Elternschaft weiterzuleiten oder eine Klärung durch die zuständigen Stellen anzuregen, handelt dabei jedoch nicht stellvertretend oder entscheidungsbefugt.
- (4) Grundlage ist eine respektvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften, dem Schulträger, der Gemeinde und anderen Partnern, wobei Zuständigkeiten stets beachtet werden.



Elternrat der Grundschule Belgershain

§ 1b

Rolle der Klassenelternsprecher

- (1) Die Klassenelternsprecher vertreten die Eltern ihrer Klasse in allen klassenbezogenen Angelegenheiten und sind erste Ansprechpersonen für Themen, die ausschließlich ihre Klasse betreffen.
- (2) Klassenbezogene Themen werden grundsätzlich auf Klassenebene behandelt. Der Elternrat befasst sich damit nur, wenn ein Thema mehrere Klassen oder die gesamte Schule betrifft oder eine Klärung auf Klassenebene nicht möglich war.
- (3) Die Klassenelternsprecher können Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung des Elternrates vorschlagen und berichten in ihren Klassen über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse des Elternrates.
- (4) Der Elternrat unterstützt die Klassenelternsprecher bei Bedarf, ersetzt deren Aufgaben jedoch nicht.

§ 2

Sitzungen des Elternrates

- (1) Teilnahme:
Mitglieder des Elternrates sind die Klassenelternsprecher. Diese sollen an den Sitzungen teilnehmen. Bei Verhinderung können sie sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Ladung, Vorbereitung, Leitung:
 - a) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie. Für die Einladung gilt § 3.
 - b) Die Tagesordnung wird rechtzeitig vorher mit den Mitgliedern abgestimmt. Jedes Mitglied kann Themen zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Sitzung kann die Tagesordnung einvernehmlich angepasst werden.
- (3) Mitwirkung von Externen:
Die Schulleitung kann zu den Sitzungen des Elternrates eingeladen werden. Bei Bedarf können weitere Personen oder Institutionen mit Bezug zu schulischen Themen beratend teilnehmen, sofern der Elternrat dem zustimmt.
- (4) Ablauf:
Der Ablauf der Sitzungen ist in der Regel wie folgt:
 - Eröffnung/Begrüßung
 - Dokumentation der Teilnehmer
 - Bestimmung des Protokollführers
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit



Elternrat der Grundschule Belgershain

- Besprechung der Tagesordnungspunkte
- Abstimmung des Folgetermins
- Verabschiedung

Die Sitzungen sind nicht-öffentliche.

- (5) Protokoll: Über die Sitzung (insbesondere die gefassten Beschlüsse und Wahlen) wird ein Protokoll geführt. Anschließend wird es durch den Vorsitzenden an die Mitglieder verteilt. Der Vorsitzende bewahrt die Protokolle für die Dauer von zwei Jahren auf.
- (6) Häufigkeit der Sitzungen: Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt; im Regelfall tagt der Elternrat alle 6–8 Wochen. Bei besonderen oder dringenden Anlässen können kurzfristig zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- (7) Präsenz- und Remote-Sitzungen: Elternratssitzungen erfolgen grundsätzlich in Präsenz. Alternativ können Sitzungen auch online erfolgen (Videokonferenz o. ä.), soweit die Themen dies zulassen und kein Mitglied widerspricht.

§ 3

Form und Frist für die Einladung zu den Elternratssitzungen

- (1) Der Termin ist vorab mit den Mitgliedern abzustimmen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Die Einladung erfolgt per E-Mail.
- (4) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 4

Pflicht zur Einberufung

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Elternrat einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.

§ 5a

Erste Sitzung im Schuljahr

- (1) Die erste Sitzung im Schuljahr findet nach den Klassenelternsprecher-Wahlen statt, spätestens bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn.



Elternrat der Grundschule Belgershain

- (2) In der ersten Sitzung im Schuljahr
- begrüßt der Elternrat seine neuen Mitglieder,
 - wählt der Elternrat den neuen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, sofern die letzte Wahl nicht für zwei Jahre erfolgt ist,
 - wählt der Elternrat seine Vertreter in der Schulkonferenz (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind automatisch Mitglieder der Schulkonferenz, siehe § 8),
 - wählt der Elternrat für das Schuljahr seinen Vertreter im Kreiselternrat (sofern der Vorsitzende in dem Schuljahr nicht selbst die Vertretung im KER übernimmt, siehe § 9),
 - verständigt sich der Elternrat über den Rhythmus der Sitzungen im Schuljahr.

§ 5b Protokollführung und Genehmigung

- (1) Protokolle werden vom Vorsitzenden oder einer beauftragten Person erstellt und den Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sieben Tagen nach Versand kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.
- (3) Geht ein Einspruch ein, wird das Protokoll überarbeitet und erneut versendet. Erfolgt erneut kein Einspruch innerhalb von sieben Tagen, gilt es als genehmigt.
- (4) Eine handschriftliche Unterzeichnung des Protokolls ist nicht erforderlich. Die elektronische Bereitstellung genügt.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Elternrates

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Wenn der Elternrat nicht beschlussfähig ist, ist die Sitzung zu vertagen und erneut einzuberufen. Bei einer aufgrund von Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist der Elternrat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



Elternrat der Grundschule Belgershain

§ 7

Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden

- (1) Zeitpunkt der Wahl:
Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und des stellvertretenden Vorsitzenden findet in der ersten Sitzung im Schuljahr statt (zum Zeitpunkt der Sitzung siehe § 5 (1)). Sofern im vorangegangenen Schuljahr für eine zweijährige Amtszeit gewählt wurde (siehe Absatz (4)), erfolgt keine Wahl.
- (2) Kandidaten:
Interessierte Kandidaten geben ihr Interesse möglichst frühzeitig bekannt und stellen sich vor der Wahl kurz vor.
- (3) Wahl:
Die Wahl erfolgt geheim. Jede Klasse kann maximal eine Stimme abgeben. Kandidaten sind bei der Abstimmung über ihre Person stimmberechtigt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Dauer der Amtszeit:
Die Wahl erfolgt entweder für das laufende Schuljahr oder für zwei Schuljahre. Soll die Amtszeit zwei Schuljahre umfassen, ist dies vor der Wahl bekanntzugeben.
- (5) Neuwahl bei Rücktritt oder Abberufung:
Beim Rücktritt des Vorsitzenden oder Stellvertreters ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge zu wählen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Dies erfolgt dadurch, dass die Mehrheit der Elternratsmitglieder eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit verlangt. Die Neuwahl erfolgt nach den obigen Grundsätzen.
- (6) Im Übrigen gilt § 12 EMVO.

§ 8

Verfahren bei der Wahl der Schulkonferenz-Vertreter

- (1) Der Elternrat entsendet vier seiner Mitglieder in die Schulkonferenz.
- (2) Der Elternratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gelten automatisch als gewählte Mitglieder der Schulkonferenz. Der Vorsitzende ist in der Schulkonferenz zudem stellvertretender Vorsitzender (§ 43 Abs. 3 SächsSchulG).
- (3) Die zwei weiteren Mitglieder werden im Elternrat in der ersten Sitzung im Schuljahr gewählt. Wählbar sind nur die Klassenelternsprecher. Die Wahl erfolgt für die Dauer des Schuljahres. Gewählt sind die Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl; bei erneuter



Elternrat der Grundschule Belgershain

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht für die Schulkonferenz Gewählten sind Stellvertreter für den Verhinderungsfall, in der Reihenfolge der erreichten Stimmen.

- (4) Falls Elternvertreter während des Schuljahres aus dem Elternrat ausscheiden, rücken die Stellvertreter entsprechend nach, ansonsten erfolgt eine Nachwahl für das verbleibende Schuljahr.

§ 9

Verfahren bei der Wahl für den Vertreter im Kreiselternrat

- (1) Der Elternrat wird durch eines seiner Mitglieder im Kreiselternrat (KER) vertreten. Grundsätzlich ist dies der Vorsitzende des Elternrates. Alternativ kann der Elternrat ein anderes Mitglied zum KER-Vertreter wählen. Die Wahl erfolgt in der ersten Elternratssitzung des Schuljahres (siehe § 5), in offener Abstimmung und für die Dauer des laufenden Schuljahres.
- (2) Der KER-Vertreter
- nimmt an den Sitzungen des KER und des Arbeitskreises Grundschulen teil,
 - leitet relevante Informationen aus dem KER an den Elternrat weiter,
 - bezieht den Elternrat in gemeinsame Maßnahmen ein,
 - berichtet regelmäßig an den Elternrat,
 - ist verantwortlich für die Kommunikation mit dem Kreiselternrat und die Pflege der dafür genutzten E-Mail-Adresse des Elternrates.
- (3) Zusätzlich kann für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Falls der KER-Vertreter während des Schuljahres aus dem Elternrat ausscheidet, rückt der Stellvertreter nach, ansonsten erfolgt eine Neuwahl für das verbleibende Schuljahr.

§ 10

Verfahren bei Abstimmungen

- (1) Der Elternrat beschließt durch Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt offen (sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt). Bei offener Abstimmung wird nacheinander „dafür“, „dagegen“ und „Enthaltungen“ abgefragt. Das Abstimmungsergebnis wird dokumentiert.
- (2) Jede Klasse hat maximal eine Stimme. Ist in der Sitzung der Klassenelternsprecher anwesend, hat ein ggf. ebenfalls anwesender Stellvertreter kein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



Elternrat der Grundschule Belgershain

- (4) Abstimmungen über einfache oder dringliche Themen können auch im Wege der schriftlichen Umfrage (per E-Mail) erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11 Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft

Die Mitglieder des Elternrates berichten den Eltern ihrer Klassen über die wesentlichen Inhalte der Elternratssitzungen sowie über relevante Entscheidungen. Über die Form der Berichterstattung stimmen sich die Klassenelternsprecher mit den Eltern ihrer Klassen ab. Die Mitglieder des Elternrates beachten dabei die Grundsätze der Vertraulichkeit und des Datenschutzes.

§ 12 Aufgaben und Verantwortungsbereich des Vorsitzenden

Der Vorsitzende des Elternrates hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des Elternrates nach außen, insbesondere gegenüber Schule, Gemeinde (Schulträger) und dem Kreiselternrat
- Vorbereitung der Sitzungen (insb. Terminabstimmung, Erstellung und Abstimmung der Tagesordnung), Einladung zu den Sitzungen, Leitung der Sitzungen
- Aufbewahrung der Protokolle
- Vertretung des Elternrates im Kreiselternrat (sofern hierfür kein anderes Mitglied gewählt wurde, siehe § 9)
- Verantwortlichkeit für das Elternrats-E-Mail-Postfach

Der Vorsitzende wird bei seinen Aufgaben durch die Elternratsmitglieder unterstützt. Er kann Aufgaben auf andere Elternratsmitglieder übertragen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Elternratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Elternrates erkennen die ehrenamtliche Elternvertretung als Recht und Verpflichtung gleichermaßen. Die Elternvertretung und Elternratsarbeit sind verantwortungsbewusst auszuüben.
- (2) Die Elternratsmitglieder unterstützen die Schule bei ihren Aufgaben. Hierbei werden die Eltern der Klassen mit einbezogen.
- (3) Die Mitglieder des Elternrates begegnen sich jederzeit respektvoll und partnerschaftlich. In den Sitzungen werden die gemeinsamen Anliegen konstruktiv besprochen, mit dem Ziel einer ausgewogenen, vermittelnden Lösungsfindung.



Elternrat der Grundschule Belgershain

- (4) Die Elternvertreter machen sich mit den der Elternmitwirkung zugrundeliegenden Regelungen und Maßgaben vertraut (insb. §§ 45–50 SächsSchulG, §§ 1–15 EMVO). Die angebotenen kostenfreien Fortbildungen für Elternvertreter können wahrgenommen werden.

§ 14 Kommunikation

Die Mitglieder des Elternrates kommunizieren vornehmlich per E-Mail. Jedes Mitglied benennt hierfür eine E-Mail-Adresse. Andere bzw. ergänzende Kommunikationsarten sind einvernehmlich abzustimmen. Vertraulichkeit und Datenschutz sind stets einzuhalten.

§ 15 Finanzierung

Sofern für die Tätigkeit des Elternrates notwendige Unkosten entstehen, erfolgt die Finanzierung durch freiwillige Beiträge.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Elternratssitzung am 10.12.2025 einstimmig beschlossen und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

§ 17 Sprachlicher Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Geschäftsordnung bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.